

## Reglement Kirchgemeinden

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Mitarbeitende: Pfarrerrinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone

Rekurskommission

Thema / Artikel (mit den Änderungen aus der Vernehmlassung)	Stellungnahmen	Antworten auf die Fragen / Bewertung (kursiv)
<b>Allgemeines</b>		
	<b>Kirchenvorsteherschaft Appenzell</b> Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit uns zum Reglement Kirchgemeinden äussern zu dürfen. Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen und Anträge berücksichtigen würden.	
	<b>Kirchenvorsteherschaft Appenzeller Hinterland</b> Die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland hat den Entwurf «Reglement Kirchgemeinden» an ihrer Sitzung vom 20. März 2023 beraten und nimmt nachgehend gerne zu einigen Punkten Stellung. Die Kivo dankt der Arbeitsgruppe Reglement Kirchgemeinde, dem Kirchenrat und der Kirchenratsschreiberin für die geleisteten Vorarbeiten.	
	<b>Bühler</b> Danke für eure Arbeit.	
	<b>Kirchenvorsteherschaft Gais</b> Vielen Dank für den erläuternden Bericht. Die darin enthaltenen zusätzlichen Erklärungen haben die Durchsicht und Prüfung der Inhalte hilfreich unterstützt.	
	<b>Kirchenvorsteherschaft Stein</b> Da der Zeitraum für die Beschäftigung mit den Themenbereichen kurz bis sehr kurz war, konnte die Auseinandersetzung nicht in allen Bereichen entsprechend geführt werden. (Kritische Stimmen behaupten, dass das die Taktik sei).	

	<p>Für Fragen bei entsprechenden Bemerkungen stehen wir zur Verfügung. Am Prozess war nicht die gesamte Kirchenvorsteherschaft beteiligt, da auf die Schnelle nicht einfach Termine gefunden werden konnten (es sind jetzt bspw. noch Ferien).</p> <p>Wir sind gespannt auf die Gesamtauswertungen aller Gemeinden und werden unsere Anliegen in den politischen Prozess einbringen.</p>	
	<p><b>Kirchenvorsteherschaft Teufen</b>  Art. 29 und 33 sollten nochmals diskutiert werden. Wir sind der Meinung, dass die Teilnahme von Mitarbeitenden an den Kivo-Sitzungen im Kompetenzbereich der jeweiligen Kirchgemeinde steht.</p>	Vgl. Erläuterungen zu Art. 29 und 33
	<p><b>Kirchenvorsteherschaft Trogen</b>  Die Vernehmlassungsfrist war zu kurz!  Es war nicht möglich, inmitten der Dichte von Osterzeit, Ferien und in der Taktung der Kivo-Sitzungen als Gesamtgremium die Vernehmlassung zu besprechen.</p> <p>Bestehen aktuelle Überlegungen oder konkrete Bestrebungen dazu, die Kirchgemeinden der Landeskirche mit einheitlicher Software, ev. auch einheitlicher Hardwaresystem und/oder einer zentralen Datenablage und Mailanbindung auszustatten? Damit liessen sich mittelfristig sicher administrative Doppelspurigkeiten und Synergien z.B. im Führen von Verzeichnissen und Registern optimaler nutzen.</p>	<p>Nach Rücksprache mit der demissionierten Präsidentin der Kirchgemeinde Trogen zielt die Frage zur Software auf eine Datenbank aller Mitglieder und eine Buchhaltungssoftware, die von allen Kirchgemeinden genutzt werden kann, ab. Bei dem Begriff «Register» geht es um die Frage, ob die Tauf-, Konfirmanden-, Trau- und Abdankungsregister auch digital mit einer einheitlichen Software geführt werden könnten.</p>
	<p><b>Pfarrkonvent</b>  Ein wesentliches Merkmal reformierter Kirchgemeinden ist die gemeinsame Gemeindeführung von Laien und Pfarrpersonen, Sozialdiakon:innen. D.h. es gibt eine Grundüberzeugung, dass es sich bei einer KG nicht um zwei getrennte "Welten" (geistliche und weltliche) handelt, sondern dass sich diese beiden "Welten" zum Wohl der Kirchgemeinde ergänzen sollen. Das ist oft bereichernd, manchmal anstrengend - mal für die eine Seite mehr, mal für die andere, mal für beide. Aber aus dieser Anstrengung erwächst das Profil reformierter KG: gemeinsame Verantwortung für das kirchliche Leben und die Ausstrahlung der Botschaft Christi in die Welt.</p>	Diese Eingabe wird im Art. 26 Abs. 4 lit. a behandelt.

	Anders ausgedrückt: Wer grosse Verantwortung für die Kirchgemeinde und den Gemeindeaufbau übernimmt, soll auch explizit an der Leitung der Kirchgemeinde beteiligt sein.	
<b>Einzelne Bestimmungen</b>		
<b>I. Grundlagen</b> <b>Art. 1 Zweck</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden, die Zusammenarbeit unter sich und mit der Landeskirche sowie die Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchgemeinden.		
<b>Art. 2 Kirchgemeinden</b> <sup>1</sup> Die Landeskirche besteht aus den Kirchgemeinden Appenzell, Appenzeller Hinterland (bestehend aus den Gemeinden Herisau, Schönegrund, Schwellbrunn und Waldstatt), Bühler, Gais, Grub-Eggersriet, Heiden, Hundwil, Rehetobel, Reute-Oberegg, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen und Wolfhalden.	<b>Stein</b> Präzisierung zu Klammerbemerkung Kirchgemeinde Hinterland: (bestehend aus den <b>politischen</b> Gemeinden ...)	Die kirchlichen Erlasse bezeichnen ihre öffentlich-rechtlichen Körperschaften als <u>Kirchgemeinde:n, bzw. Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell.</u>  Im Unterschied dazu wird die politische Gemeinde oder die Einwohnergemeinde als Gemeinde bezeichnet. Der Begriff politische Gemeinde wird zwecks Erläuterung gerne verwendet; es ist jedoch kein offizieller Begriff.  Die Kantonsverfassung Appenzell Ausserrhoden verwendet den Begriff Einwohnergemeinde und der Verfassungsentwurf den Begriff Gemeinde.  <i>Der Kirchenrat sieht davon ab, das Adjektiv «politisch» aufzunehmen.</i>
<sup>2</sup> Die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lutzenberg gehören zur st.gallischen Kirchgemeinde Thal-Lutzenberg und jene des Bezirkes Oberegg gehören mit Ausnahme von zwei Gebieten der Kirchgemeinde Reute-Oberegg an. Ausnahmen: Der Kapf ist der st.gallischen Kirchgemeinde Altstätten und das Gebiet westlich des St.Antons der Kirchgemeinde Wald zugeteilt.		
<sup>3</sup> Anzahl und Grenzen der Ausserrhoder Kirchgemeinden sind offen.		

<p><b>Art. 3</b> Gebietszuteilung ausserkantonale Gemeinden und Weiler  <sup>1</sup> Der Kirchenrat regelt mit den angrenzenden Landeskirchen vertraglich die Gebietszuteilung.</p>		
<p><b>Art. 4</b> Kirchgemeindeautonomie  <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden <b>gestalten das kirchliche Leben</b> und erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p>	<p><b>Heiden</b>  Die Kirchgemeinden <u>gestalten das kirchliche Leben</u> und erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>Diese Bestimmung ist im Reglement Kirchgemeinden eingeordnet, das die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden, die Zusammenarbeit unter sich und mit der Landeskirche sowie die Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchgemeinden regelt (vgl. Abs. 1 Zweck). Der Titel des Artikels «Kirchgemeindeautonomie» enthält die Aussage über den abgehandelten Gegenstand, in diesem Fall die <u>Autonomie</u> der Kirchgemeinden.  Die <u>Aufgaben</u> der Kirchgemeinde werden ins Reglement kirchliches Leben einfliessen.  Von der Systematik her sucht man in diesem Reglement keine Aussage zu Aufgaben, die eine Kirchgemeinde zu erfüllen hat.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt die Ergänzung jedoch auf.</i></p>
<p><b>Art. 5</b> Kirchgemeindeordnung  <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden legen ihre Organisation im Rahmen der Verfassung und des Reglements Kirchgemeinden in der Kirchgemeindeordnung fest.</p>	<p><b>Teufen</b>  Heisst das, dass nach Annahme des Reglements Kirchgemeinden, alle Kirchen Reglemente neu verfasst und vor die Kirchgemeindeversammlung gebracht werden muss?</p> <p><b>Walzenhausen</b>  Art. 5 Kirchgemeinde-Reglement wird neu Kirchgemeindeordnung?</p>	<p>Stimmt die Synode dem Reglement Kirchgemeinden zu, werden die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung über die Kirchgemeindeordnung (aktuell Kirchgemeindereglement) befinden müssen.  In den Übergangsbestimmungen wird den Kirchgemeinden eine Frist für die Erarbeitung der Kirchgemeindeordnung eingeräumt.  Zudem wird der Kirchenrat für die Kirchgemeinden eine Vorlage einer Kirchgemeindeordnung verfassen.</p> <p>Der Erlass, über den die Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung befinden müssen, heisst neu Kirchgemeindeordnung (und nicht mehr wie aktuell Kirchgemeindereglement). Das ist korrekt.</p>

<p><sup>2</sup> Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat.</p>	<p><b>Gais</b> Hier würden wir vorschlagen zur Präzisierung eine kleine Ergänzung anzubringen: Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Zustimmung der Stimmberechtigten <i>der jeweiligen Kirchgemeinde</i> und ...</p>	<p>Die Kirchgemeindeordnung unterliegt in jeder Kirchgemeinde der Zustimmung der Stimmberechtigten. Auch ohne das Wort «jeweilige» kann die Kirchgemeinde x nicht über die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde y befinden.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt die Ergänzung nicht auf.</i></p>
<p><b>Art. 6</b> Mitgliedschaft <sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zur Landeskirche richtet sich nach der Kirchenverfassung.</p>		
<p><sup>2</sup> Bei Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bestimmen die Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit zur Landeskirche; die Erziehungsberechtigten müssen nicht der Landeskirche angehören.</p>	<p><b>Bühler</b> Bei Minderjährigen bestimmen die Erziehungsberechtigten über die Kirchenzugehörigkeit. Die Erziehungsberechtigten müssen selbst nicht Mitglied sein. -&gt; Wie ist das dann bei der Taufe? Können auch Kinder getauft werden, wenn beide Eltern nicht Mitglied sind?</p> <p><b>Stein</b> Müssen Erziehungsberechtigte, die nicht der Landeskirche angehören, deren Kinder jedoch Angebot der Kirchgemeinde wahrnehmen, einen Beitrag bezahlen? Können das die KG autonom festlegen? In Stein wird beim Besuch des RU etwas verlangt. KiK und Fiire mit de Chline sind kostenlos.</p> <p><b>Teufen</b> Amtshandlungen für Nicht-Kirchenmitglieder werden verrechnet. Heisst das, das Nicht-Kirchenmitglied-Eltern den Religionsunterricht ihrer Kindern zahlen müssen?</p> <p><b>Walzenhausen</b> Unklar formuliert. Was ist gemeint: Kantonsübergreifend, Konfessionsübergreifend?</p>	<p>Das geltende Recht macht dazu keine Aussage (vgl. KO 2.10). Die Arbeitsgruppe, die sich mit der Erarbeitung des Reglements kirchliches Leben befasst, wird sich dieser und ähnlichen Fragen annehmen.</p> <p>In der Verordnung kirchliche Handlungen; Nichtmitglieder 6.20 sind die Gebühren für kirchlichen Handlungen verbindlich geregelt.</p> <p>Die Verordnung kirchliche Handlungen; Nichtmitglieder 6.20 macht eine Aussage darüber, in welchen Fällen eine Gebühr für kirchlichen Handlungen zu entrichten ist.</p> <p>Eine Person kann einer Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde beitreten. Tritt sie einer Kirchgemeinde bei, bekennt sie sich zur christlichen Religion und zur Evangelisch-reformierten Konfession. Die Mitgliedschaft der Landeskirche bedingt die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde und gehört mit der Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde auch der Landeskirche an (vgl. Art. 2 Abs. 2 KV)</p>

<p><sup>3</sup> Erziehungsberechtigte nach diesem Reglement sind Personen, welche die elterliche Sorge über Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	<p><b>Trogen</b> Müssen die Erziehungsberechtigten der Landeskirche angehören? Können auch Nichtmitglieder ihre Kinder taufen lassen, wenn sie bei der Befragung nach der Geburt das Kreuz bei «evangelisch-reformiert» machen?</p> <p>Wir bitten noch einmal zu prüfen, ob alle kirchlichen Handlungen auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stehen können.</p>	<p>Das geltende Recht macht dazu keine Aussage (vgl. KO 2.10). Die Arbeitsgruppe, die sich mit der Erarbeitung des Reglements kirchliches Leben befasst, wird sich dieser und ähnlichen Fragen annehmen. In diesem Reglement gibt es keine Bestimmung mit einer Aussage, dass kirchliche Handlungen Nichtmitglieder nicht zur Verfügung stehen können. Handlungen können allerdings eine Gebühr nach sich ziehen (vgl. Art. 10 Abs. 1) Mit diesen Fragen wird sich die Arbeitsgruppe kirchliches Leben auseinandersetzen.</p>
	<p><b>Heiden NEU</b> Entrichten die Erziehungsberechtigten keine Kirchensteuern soll ein <u>Solidaritätsbeitrag</u> durch die Synode festgelegt werden.</p>	<p>Nach Rücksprache mit der Kirchgemeinde Heiden, ist es ihr ein Anliegen, dass die Kostenfrage weiterhin geregelt wird. Heute sind die Gebühren für kirchlichen Handlungen in der Verordnung kirchliche Handlungen; Nichtmitglieder 6.20 verankert. Der Kirchgemeinde Heiden ist es kein Hauptanliegen, dass die Rechtsetzung mittels eines Reglements durch die Synode oder mittels einer Verordnung durch den Kirchenrat erlassen wird.</p> <p><i>Der neue Absatz wird nicht aufgenommen.</i></p>
<p><b>Art. 7 Freie Kirchgemeindewahl</b> <sup>1</sup> Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhodan steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde überzutreten.</p>	<p><b>Appenzeller Hinterland</b> Die Kivo ist sich bewusst, dass die freie Kirchgemeindewahl beim Einzug der Steuern administrative Probleme mit sich bringt. Gleichwohl ist sie froh, dass daran festhalten werden kann.</p> <p><b>Speicher</b> Speicher ist der Meinung, dass dieser Artikel so beibehalten wird, solange möglich.</p> <p><b>Walzenhausen</b> Gibt es Mehraufwand für Steueramt/Behörde, wie wird das geregelt?</p>	<p>Der Grundsatz der freien Kirchgemeindewahl ist im Art. 2 Abs. 4 KV verankert. Das Verfahren hält Art. 7 ff. Reglement Mitgliedschaft 6.10 fest. Die Möglichkeit der freien Kirchgemeindewahl bedeutet administrativer Aufwand für die Kirchgemeinde, die Landeskirche, die Einwohnerämtern und die Steuerverwaltung.</p>

<p><b>Art. 8 Eintritt und Austritt</b>  <sup>1</sup> Der Eintritt in die Kirche erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Kirchgemeinde.</p>	<p><b>Bühler</b>  Der Artikel 8 lässt die Taufe aussen vor. Überhaupt spielt Taufe keine Rolle, ausser beim Taufregister.</p> <p><b>Heiden</b>  Der Kirchgemeinde können keine Eintritte oder Austritte vorgelegt werden, ist kein Adressat. Vorschlag: Verwaltung der Kirchgemeinde.</p>	<p>Die Taufe ist eine Segenshandlung. Mit der Taufe verbunden ist nicht automatisch die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde.  Die Arbeitsgruppe, die sich mit dem Reglement kirchliches Leben befasst, wird sich mit diesem Thema auseinandersetzen.</p> <p>«Die Kirchgemeinde», «die Gemeinde», «der Kanton» sind sehr wohl Adressaten.  Allerdings sollten sie wie folgt bezeichnet werden:  - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Heiden  - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bühler  (vgl. Gemeinde Heiden, Gemeinde Bühler, Kanton Appenzell Ausserrhoden oder Kanton Appenzell Innerrhoden)</p> <p>In einem zweiten Schritt erfolgt eine Präzisierung:  Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Heiden  Frau Simone Kolb, Präsidentin oder  Frau Claudia Gebert, Sekretariat</p> <p>Die Kirchgemeinde muss die Adressatin für Anliegen an die Kirchgemeinde sein. Die Präsidentin oder der Präsident und wo vorhanden das Sekretariat oder die Kirchenverwaltung präzisiert den Adressaten.</p> <p>Eine Person, die austreten möchte, sucht im Telefonbuch kein Sekretariat, sondern eine Kirchgemeinde.  Diese Adressierung bildet auch die Struktur der Kirchgemeinde ab, welche ist:  Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Heiden (Gesamtheit der Mitglieder) wobei die Stimmberechtigten die Kirchenvorsteherschaft wählt und diese im Auftrag der Kirchgemeinde die Aufgaben wahrnimmt, die mittels Reglement kirchliches Leben an die Kirchgemeinden übertragen sind. Die Kirchenvorsteherschaft wiederum legt im Rahmen ihrer Autonomie fest, ob sie eine Kirchenverwaltung oder ein Sekretariat installieren möchte und welche administrativen und operativen Aufgaben sie an die Kirchenverwaltung oder das Sekretariat überträgt.</p>
--	---	--

<p><del>2 Die schriftliche Austrittserklärung erfolgt an die Kirchgemeinde.</del></p> <p><b>2 Der Austritt aus der Kirche erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Kirchgemeinde.</b></p>	<p><b>Gais</b> Wieso eine unterschiedlich sprachliche Formulierung zu Abs. 1 für den vergleichbaren Vorgang? Vorschlag: <i>Der Austritt aus der Kirchgemeinde erfolgt ebenfalls durch schriftliche Erklärung an die Kirchgemeinde.</i></p> <p><b>Heiden</b> Änderung siehe Abs. 1, Kommentar und Vorschlag.</p>	<p><i>Der Kirchenrat nimmt diese Anregung auf und formuliert den Abs. 2 neu.</i></p> <p>Vgl. Erläuterungen zu Abs. 1.</p>
<p><sup>3</sup> Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten zur freien Kirchgemeindewahl und zu den Ein- und Austritten in einer Verordnung.</p>		
<p><b>Art. 9</b> Mitgliederverzeichnis</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinden führen ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.</p>		
<p><sup>2</sup> Die Religionszugehörigkeit von neu Zugezogenen ermitteln die Einwohnerämter der Gemeinden. Sie orientieren darüber die Kirchgemeinden.</p>	<p><b>Speicher</b> Was bedeutet «ermitteln»? Wird in den Gemeindekanzleien nachgefragt. Unsere Erfahrung zeigt, dass dies nicht regelmässig erledigt wird.</p> <p><b>Teufen</b> Das ist gut, denn Dank der Überprüfung der Einwohnerämter gibt es bei Wohnortwechsel keine stillen Kirchnaustritte.</p>	<p>Vgl. «Erläuternder Bericht Reglement Kirchgemeinden»</p> <p>Aus den Stellungnahmen der Kirchgemeinden schliesst der Kirchenrat, dass bezüglich des Verzeichnisses der Mitglieder Unklarheiten bestehen. Deshalb folgend einige Erläuterungen. Auf staatlicher Ebene führen die Einwohnerämter und die Steuerverwaltung Register. Beide Ämter arbeiten so, dass «stille» oder «kalte» Kirchnaustritte möglichst verhindert werden.</p> <p>Auf staatlicher Ebene gibt es ein Meldewesen. So ist meldepflichtig, wer in einer Gemeinde Haupt- oder Nebenwohnsitz nimmt oder aufgibt (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a Registergesetz). Weiter statuiert Abs. 2, dass Meldepflichtige sich innert 14 Tagen mittels persönlicher Vorsprache oder auf elektronischem Weg bei der Gemeinde zu melden haben. Der Staat kennt also eine <u>Meldepflicht</u>.</p>

		<p>Auf kirchlicher Ebene kennen wir keine Meldepflicht. Keine Person muss sich bei der Kirchgemeinde bei einem Zu- oder Wegzug melden.</p> <p>Die Kirchgemeinden erhalten die Mutationsmeldungen von reformierten Personen dankenswerterweise von den Einwohnerämtern (wöchentlich, monatlich, in einem anderen Rhythmus oder auf Abruf – das ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich).</p> <p>Die Kirchgemeinden sind demnach beim Führen des Verzeichnisses ihrer Mitglieder auf die Unterstützung des Staates (Einwohnerämtern) angewiesen.</p> <p>Trotzdem sind die Kirchgemeinden verpflichtet, ein eigenes, korrekt geführtes und möglichst aktuelles Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen, denn das Einwohnerregister unterscheidet sich an mehreren Punkten von den Anforderungen an das Register der Kirchgemeinden.</p> <p><b>1. Stimmrechtsalter</b></p> <p>Gemeinde: nach Vollendung des 18. Altersjahres aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.  Kirchgemeinde: nach Vollendung des 16. Altersjahres aktives Stimm- und Wahlrecht, nach Vollendung des 18. Altersjahres passives Wahlrecht.</p> <p><b>2. Ausländerstimmrecht</b></p> <p>Gemeinde: Einige Gemeinden kennen auf Gemeindeebene das Ausländerstimmrecht ab dem vollendeten 18. Altersjahr.  Kirchgemeinde und Landeskirche: Sowohl in der Kirchgemeinde als auch in der Landeskirche haben Ausländerinnen und Ausländer ab dem 16. Altersjahr das aktive Stimm- und Wahlrecht und ab dem 18. Altersjahr das passive Wahlrecht.</p> <p><b>3. Freie Kirchgemeindewahl</b></p> <p>Gemeinde: Die Gemeinden kennen keine freie Gemeindewahl. Die Software der Einwohnerämter bzw. des Steueramtes berücksichtigt diese Möglichkeit nicht.  Kirchgemeinde: Die Kirchgemeinden in Ausserrhoden kennen die freie Kirchgemeindewahl. Die Kirchgemeinden müssen dafür sorgen, dass sie Personen, die von der freien Kirchgemeindewahl Gebrauch gemacht haben, in ihr Mitgliederverzeichnis aufnehmen bzw. löschen.</p>
--	--	--

		<p>Führt die Kirchgemeinde kein Verzeichnis ihrer Mitglieder, kann ein Teil ihrer Mitglieder ihre Rechte nicht ausüben oder in der Umkehr, es werden Mitglieder eingeladen, ihre Rechte auszuüben, die gar keine haben.</p> <p>Die Kirchgemeinden sind darüber hinaus schon lange verpflichtet ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Die entsprechende Bestimmung ist in den meisten Kirchgemeindereglementen im Art. 16 Zuständigkeiten Kirchenvorsteherschaft statuiert.</p>
<p><b>Art. 10 Handlungen</b>  <sup>1</sup> Handlungen können eine Gebühr nach sich ziehen.</p>	<p><b>Gais</b>  <sup>2</sup> Wieso nicht bisheriger Wortlaut, insbesondere die Wortwahl <i>kirchliche Handlungen</i> weiter verwenden?</p> <p><b>Heiden</b>  Handlungen <u>kirchlicher</u> oder <u>administrativer</u> Art können Gebühren nach sich ziehen.</p>	<p>Die im Entwurf gewählte Formulierung schränkt nicht ein. Es ist möglich, für Handlungen Gebühren zu verlangen – für <u>alle</u>.</p> <p>Wird das Wort «kirchliche» verwendet, können nur Gebühren für Taufen, Trauungen, Abdankungen etc. erhoben werden. Administrative Handlungen können keine Gebühr nach sich ziehen.</p> <p>Der Kirchenrat wird den Kirchgemeinden einen Entwurf eines Erlasses mittels einer Verordnung, eines Reglements oder einer Richtlinie unterbreiten.</p> <p><i>Die Ergänzung wird nicht aufgenommen.</i></p> <p>Aufzählungen können für den Gesetzesanwender sehr dienlich sein, denn dieser kann sich auf Beispiele berufen. Gleichzeitig schränken sie ein. Geht beispielsweise an dieser Stelle ein Adjektiv vergessen, könnten jene Handlungen keine Gebühr nach sich ziehen.</p> <p><i>Der Kirchenrat verzichtet darauf, Adjektive aufzunehmen.</i></p>
<p><sup>2</sup> Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>		
<p><b>Art. 11 Datenschutz</b>  <sup>1</sup> Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach dem <del>Recht des Kantons Appenzell Ausserrhoden.</del>  <b>Bundesgesetz über den Datenschutz.</b></p>	<p><b>Appenzell</b>  Für die Kirchgemeinde Appenzell richten sie sich nach dem Recht des Kantons Appenzell Innerrhoden.</p>	<p><i>Der Kirchenrat nimmt die Anregung der Kirchgemeinde Appenzell auf und verweist direkt auf Bundesrecht.</i></p>

	<p><b>Teufen</b> Es ist zwingend, dass der Kirchenrat für die kirchlichen Personengruppen Merkblätter zum Datenschutz erstellt.</p>	<p>Der Kirchenrat nimmt den Wunsch der Kirchgemeinde Teufen zur Kenntnis. Er wird die Erstellung eines Merkblattes prüfen.</p>
<p><b>Art. 12</b> Nutzung kirchliche Gebäulichkeiten  <sup>1</sup> Kirchgemeinden gewähren untereinander und der Landeskirche sowohl in der Kirche als auch in den öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde Gastrecht.</p>	<p><b>Gais</b> Das Wort ‚unentgeltlich‘ sollte auch verwendet werden, wenn es schon so gemeint ist (gemäss Kommentar): .... <i>unentgeltliches</i> Gastrecht.</p> <p><b>Stein</b> der Begriff «unentgeltlich» schafft hier mehr Klarheit.</p> <p><b>Speicher</b> Auch Pfarrkonvent, Präsidienkonferenz, Mesmer GV, Diakoniekommision etc.?</p>	<p>Inhaltlich ist dem Anliegen der Kirchgemeinden Gais und Stein nichts entgegenzusetzen.  Der Kirchenrat hat sich auch überlegt, ob er das Wort «unentgeltlich» verwenden möchte, allerdings hat er davon abgesehen, weil er die Ansicht vertritt, dass ein Gastrecht in diesem Kontext in jedem Fall unentgeltlich sein soll.  Die Sprache kann die Kultur des miteinander Unterwegsseins prägen. Mit den Begriffen «unentgeltlich» und «Gastrecht» würden inhaltlich und sprachlich zwei Dinge verknüpft, die nicht verknüpft werden sollten.</p> <p><i>Der Kirchenrat verzichtet auf die Aufnahme des Zusatzes.</i></p> <p>Aufzählungen und genaue Definitionen können einschränken. Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass diese Bestimmung die genannten Organe umfasst und auf jegliche Aufzählung verzichtet werden sollte, weil die Gefahr besteht, dass bei einer Aufzählung eine Gruppe oder ein Organ vergessen gehen könnte. Er zählt auf die Gastfreundschaft der Kirchgemeinden und der Landeskirche.</p>
<p><del><sup>2</sup> Personalkosten sind vom Gastrecht ausgenommen.</del>  <sup>2</sup> <b>Personalkosten können verrechnet werden.</b></p>	<p><b>Gais</b> Alternativer Formulierungsvorschlag für Abs. 2: <i>Personalkosten können erhoben werden.</i></p> <p><b>Teufen</b> Wie sieht es mit Gerätekosten wie Beamer, Kopierer etc. aus?</p>	<p><i>Der Kirchenrat hat den Vorschlag der Kirchgemeinde Gais aufgenommen.</i></p> <p>Der Kirchenrat verweist auf Art. 10 Abs. 1. Handlungen können eine Gebühr nach sich ziehen.  Die Nutzung eines Beamers, eines Kopierers etc. sind Handlungen. Kirchgemeinden können ein Nutzungsreglement oder eine Verordnung erlassen.</p>
<p><b>Art. 13</b> Information  <sup>1</sup> Die Behörden der Kirchgemeinden informieren ihre Mitglieder frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit,</p>		

<p>soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen dagegensprechen.</p>		
<p><b>II. Allgemeine Bestimmungen</b>  <b>Art. 14</b> Wahlen und Abstimmungen  <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung findet in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt; weitere, so oft es die Geschäfte erfordern.</p>		
<p><del><sup>2</sup> Den Stimmberechtigten werden der Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten, die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, das Budget und der Steuerfuss vorgelegt.</del></p> <p><sup>2</sup> Die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, dem Budget und dem Steuerfuss werden den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet.</p> <p><sup>3</sup> Den Stimmberechtigten wird der Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten zur Kenntnis vorgelegt.</p>	<p><b>Appenzeller Hinterland</b>  Ist es richtig, dass der Jahresbericht den Stimmberechtigten vorgelegt wird? Natürlich liegt ein solcher Jahresbericht vor, aber bei Urnenabstimmungen wurde bisher nicht darüber abgestimmt.</p> <p><b>Stein</b>  des Präsidiums (Präsidentin, Präsident, Co-Präsidium)</p>	<p><i>Der Kirchenrat nimmt die Anmerkung der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland zustimmend entgegen und hat den Abs. 2 aufgeteilt; im Abs. 1 werden die Beratungsgegenstände aufgeführt, die von den Stimmberechtigten genehmigt werden müssen und im Abs. 2 jene, die den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht werden.</i></p> <p>Die Kirchenvorsteherschaften der Kirchgemeinden Appenzeller Hinterland, Speicher, Stein, Teufen, Trogen und Wolfhalden nehmen die Fragen des Co-Präsidiums auf.</p> <p>Der Kirchenrat nimmt zur Kenntnis, dass sechs Kirchgemeinden es begrüßen würden, wenn die Möglichkeit des Co-Präsidiums eingeführt würde (unter geltendem Recht ist dies nicht möglich).  Der Kirchenrat anerkennt das Bedürfnis der Kirchenvorsteherschaften, die Verantwortung auf mehrere Schultern verteilen zu können.</p> <p>Er sieht auch, dass bspw. die SP ein Co-Präsidium hat. Er weist aber darauf hin, dass die SP als Verein organisiert ist und nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft.</p> <p>Er ist hingegen nach wie vor davon überzeugt, dass das Co-Präsidium nicht den gewünschten Effekt erzielt.</p> <p>Ergänzend zu den Überlegungen, die er im erläuternden Bericht angeführt hat, bringt er folgende Überlegungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Kirchenvorsteherschaft ist eine Kollegialbehörde – der Präsident oder die Präsidentin ist die oder der Erste unter Gleichen.</li> </ul> <p>Der Präsidentin oder dem Präsidenten sind zwar wenige</p>

		<p>präsidiale Aufgaben übertragen, welche sind: Einberufung der Sitzungen, Festlegung der Traktandenliste, Sitzungsleitung, Vertretung nach aussen etc., aber sie oder er gehört der Kollegialbehörde an.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fusion der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland hat gezeigt, dass es möglich ist, eine grössere Einheit mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten zu führen.</li> <li>- Nehmen wir an, das Co-Präsidium ist als Co-Präsidium gewählt worden. Was geschieht, wenn eine der beiden Personen zurücktritt oder das Amt aufgrund eines Ereignisses plötzlich nicht mehr ausüben kann – verbleibt die andere Person im Amt oder nicht? Was geschieht, wenn die beiden Personen nicht der gleichen Meinung sind – wie viele Stimmen haben sie – eine oder eine halbe? Was geschieht, wenn eine Person krank ist – darf die andere Person die Kivo-Sitzung leiten? Etc. Die Erarbeitung all dieser Sonderregelungen bedeutet einen grossen Aufwand, da die Landeskirche schweizweit auf kein Beispiel zurückgreifen kann. Die Feststellung, dass die Regelung dieser Bestimmung einen grossen Sonderaufwand bedeutet, führt der Kirchenrat nicht an, weil er den Aufwand scheut. Er fragt sich allerdings, ob dieser Aufwand in einem günstigen Verhältnis zum Gewinn steht.</li> <li>- Ein Co-Präsidium ist gegen aussen nicht als eine Person erkennbar.</li> </ul> <p>Die Kirchgemeinden und die Landeskirche bewegen sich immer noch als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die beiden Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden anerkennen die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das bedeutet, dass die Kirchen in der Gesellschaft noch grosses Vertrauen und Wertschätzung geniessen.</p> <p>Allerdings erleben der Kirchenrat und die Kirchenverwaltung, dass sowohl bei den Behörden der Kirchgemeinden und als auch der Landeskirche das Bewusstsein über die Bedeutung und das Wesen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft stetig abnimmt.</p> <p>Zunehmend häufiger rückt das Vereinsdenken in den Vordergrund, weil einem das aus dem alltäglichen Leben bekannter und geläufiger ist.</p>
--	--	--

		<p>Ein Verein ist aber mit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht vergleichbar.</p> <p>In der Synode gibt es gleich mehrere Personen, die auch dem Kantonsrat angehören. Es würde den Kirchenrat sehr interessieren, ob im Rahmen der Kantonsverfassung das Co-Präsidium ebenfalls diskutiert wird und wie die Diskussion verläuft.</p> <p>Ja, die Kirche darf anders sein und sie darf sich anders organisieren. Ob sie sich tatsächlich einen Dienst tut, wenn sie sich im organisatorischen Bereich solchen Experimenten aussetzt?</p> <p>Gerade weil die Unsicherheit, sich im öffentlich-rechtlichen Kontext zu bewegen, mittlerweile so gross ist, sollten wir ohne tatsächliche Not keine Experimente wagen. Das ungute Gefühl dieser Variante gegenüber kommt auch daher, dass weder die Kirchgemeinden noch die Landeskirche häufig mit Rekursen bzw. Beschwerden konfrontiert sind. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, dass in diesem Fall fehlerfrei gearbeitet wird und kein Anlass für Rekurse oder Beschwerden da sind.</p> <p>Man kann dies aber auch dem mangelnden Interesse und/oder dem sehr kleinen Pool an Personen zuordnen, die die kirchlichen Organe kritisch beobachten und genügend grosse Motivation oder persönliches Interesse haben, rechtliche Schritte zu ergreifen.</p> <p>Gerade deshalb, weil es so ist wie es ist, müssen die Behörden besonders sorgfältig agieren.</p>
<p><sup>4</sup> Sofern Wahlen anstehen, ist darüber zu entscheiden.</p>		
<p><sup>5</sup> Der Kirchenrat kann in Ausnahmefällen eine Verschiebung des Termins bewilligen.</p>		
<p><b>Art. 15</b> Amtsantritt  <sup>1</sup> Der Amtsantritt der Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Mitglieder der Synode ist am 1. Juni.</p>	<p><b>Appenzeller Hinterland</b>  Die Kivo begrüsst die einheitliche Regelung.</p> <p><b>Teufen</b>  Wir sind gegen diesen Artikel. Wir wollen weiterhin bei jeder Kirchgemeindeversammlung die Wählbarkeit der Behördenmitglieder. Fällt zum Beispiel die Finanzverantwortliche wegen Krankheit aus, wäre das eine enorme Belastung für die gesamte Kivo. Da eine längere Vakanz anfallen würde.</p>	<p>Teufen/Walzenhausen: Ordentlich finden in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche alle vier Jahre (das ist eine Amtsdauer) Wahlen statt.</p> <p>Der Kirchenrat nimmt zur Kenntnis, dass ausserordentliche Rücktritte zunehmen und in der Folge auch öfter ausserordentliche Wahlen auf die Traktandenliste gesetzt</p>

	<p><b>Walzenhausen</b>  Regelung Ausnahme bei längeren Vakanzen, die durch göttliche Fügung besetzt werden</p>	<p>werden müssen. Der Kirchenrat hat die Gründe dafür nicht erhoben. Es ist nicht bekannt, ob die Bestimmung den Behördenträgern teilweise nicht bekannt ist oder ob diese Entwicklung der zunehmenden Individualisierung geschuldet ist oder ob noch weitere Gründe vorliegen.  Diese Regelung behandelt den Normalfall und nicht den ausserordentlichen Fall.  Fest steht, dass eine Behörde im Rahmen ihrer Autonomie entscheidet, ob sie für Wahlen eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung einberufen oder Urnenabstimmung abhalten möchte. In diesem Fall kann das neue Behördenmitglied das Amt im Laufe der Amtsdauer am 1. Juni antreten und nicht nur am 1. Juni im ersten Amtsjahr.</p> <p>Fest steht aber, dass Interessierte oder mögliche Kandidatinnen und Kandidaten erst dann an Sitzungen einer Behörde teilnehmen dürfen, nachdem sie von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde oder der Synode gewählt worden sind.  Es ist nicht zulässig, Interessierte zum Schnuppern an Sitzungen einzuladen.</p>
	<p><b>Appenzell NEU</b>  Für die Kirchgemeinde Appenzell gilt das Recht des Kantons Appenzell Innerrhoden.  Begründung: Der Amtsantritt in AI (Kantonsverfassung) ist unmittelbar nach der KGV. Entweder eine Anpassung des Datums oder Streichung des Artikels und es wird den KG überlassen, wann der Amtsantritt ist.</p>	<p>Art. 3 statuiert, dass die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt sind. Sie regeln ihre inneren Angelegenheiten selbständig.  Art. 46 KV AI statuiert bezüglich Amtsantritt keine Regelung. Auch die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen macht zum Amtsantritt keine Aussage.</p> <p>Der Amtsantritt wird unter «innere Angelegenheiten» subsumiert. Das bedeutet, dass die Kirchgemeinde Appenzell an kein staatliches übergeordnetes Recht gebunden ist.</p> <p><i>Die Ergänzung wird nicht aufgenommen.</i></p>
<p><b>Art. 16</b> Wählbarkeit</p>	<p><b>Stein</b>  Erläuterung: Was heisst «passives Wahlrecht»?</p>	

<p><sup>1</sup> In eine Behörde der Kirchgemeinde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar, die das 18. Altersjahr vollendet haben.</p>	<p>Die kirchliche Mündigkeit wird mit 16 Jahren erreicht. Ab 16. Jahren erhalten die Jugendlichen die Unterlagen und sind stimmberechtigt. Wir sind für Stimmrechtsalter 16 <u>und</u> die Wahl in die Behörde ab diesem Alter in der Kirchgemeinde.</p>	<p>Jugendliche nach dem vollendeten 16. Altersjahr haben das Stimm- und Wahlrecht. Das bedeutet, dass sie über Sachgeschäfte befinden und wählen dürfen.</p> <p>Das passive Wahlrecht erlangen Personen erst nach Vollendung des 18. Altersjahres. Urteilsfähige Personen nach Vollendung des 18. Altersjahres können bspw. Verträge unterzeichnen.</p> <p>Das bedeutet, dass sie von den Stimmberechtigten in ein Amt gewählt oder in die Synode abgeordnet werden können (Kirchenvorsteherschaft, GPK).</p> <p>Im Art. 7 Abs. 1 und 2 KV sind die Bestimmungen zum aktiven und passiven Stimmrecht verankert. Das Reglement Kirchgemeinde darf das übergeordnete Recht nicht verletzen.</p> <p><i>Den Vorschlag der Kirchgemeinde Stein ist abzulehnen.</i></p>
<p><b>Art. 17 Unvereinbarkeit</b>  <sup>1</sup> Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission, der Rekurskommission oder dem Kirchenrat angehören.</p>	<p><b>Gais</b>  Hier vermischen sich verschiedene Ebenen und sollten mit einer Präzisierung versehen werden: ... der Geschäftsprüfungskommission <i>der Kirchgemeinde</i>, der Rekurskommission <i>der Landeskirche</i> oder ...</p> <p><b>Wolfhalden</b>  Weshalb dürfen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft nicht gleichzeitig dem Kirchenrat angehören? Wegen der Aufsichtspflicht? Ein Kirchenrat könnte in den Ausstand treten, wenn ein Geschäft die eigene Kirchgemeinde betrifft? Begriff «Geschäftsprüfungskommission» mit «der eigenen Kirchgemeinde» ergänzen?</p>	<p>Das Reglement Kirchgemeinden regelt die Organisation der Kirchgemeinde.</p> <p>Wenn im Reglement Kirchgemeinden von der Geschäftsprüfungskommission die Rede ist, ist von der Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde die Rede.</p> <p>Eine Rekurskommission oder einen Kirchenrat auf Ebene der Kirchgemeinde gibt es nicht, deshalb ist auch an jener Stelle die vorgeschlagene Ergänzung nicht notwendig.</p> <p><i>Der Kirchenrat verzichtet auf die Aufnahme der Ergänzungen.</i></p> <p>Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können nicht dem Kirchenrat angehören, weil der Kirchenrat die Aufsichtsbehörde und Rekursinstanz der Kirchenvorsteherschaft ist.</p> <p>Geschäftsprüfungskommission, vgl. Erläuterungen oben.</p>
<p><sup>2</sup> Angestellte der Kirchgemeinden können nicht gleichzeitig der Kirchenvorsteherschaft, der</p>	<p><b>Gais</b>  Dito Abs. 1</p>	

<p>Geschäftsprüfungskommission oder der Rekurskommission angehören.</p>	<p><b>Trogen</b> Wir bitten zu prüfen, ob nicht doch zum Beispiel eine Unterrichtende in der Kirchenvorsteherschaft sein kann, mit einem Ressort, das sie nicht selber betrifft.</p>	<p><i>Auch hier erübrigt sich nach Erachten des Kirchenrats die Verdeutlichung mit dem Zusatz «der Kirchgemeinde», vgl. Erläuterungen Abs. 1.</i></p> <p>Der Kirchenrat sieht, dass es sehr schwierig ist, Behördenmitglieder zu finden. Die Landeskirche sieht sich mit den gleichen Herausforderungen konfrontiert.</p> <p>Die vorgeschlagene Lösung der Kirchgemeinde Trogen birgt jedoch Konfliktpotential. Leider dürfen wir nicht einfach davon ausgehen, dass diese Konstellation «gut läuft».</p> <p>Im Falle, wo es nicht gut läuft, ist es aus verschiedenen Gründen schwierig, als Behörde zu agieren. Personen, die gleichzeitig ein Amt und eine Anstellung innehaben, haben immer zwei Hüte auf. Im Übrigen darf das Reglement Kirchgemeinden übergeordnetes Recht nicht verletzen (Art. 18 Abs. 3 KV).</p>
<p><b>Art. 18</b> Amtsdauer <sup>1</sup> Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt 4. Jahre.</p>		
<p><sup>2</sup> Im Falle einer Ersatzwahl tritt das <b>neugewählte</b> Mitglied in die Amtsdauer ein.</p>	<p><b>Speicher</b> ... das <u>neugewählte</u> Mitglied</p>	<p>Die Ergänzung bedeutet zwar eine Verdoppelung, denn wenn ein Ersatz gewählt wird, dann ist dieses Mitglied <u>neu in der Behörde</u>.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt zur Kenntnis, dass die Ergänzung zur Verständlichkeit beiträgt und nimmt sie auf.</i></p>
<p><sup>3</sup> Zurückgetretene bleiben in der Regel bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.</p>		
<p><b>Art. 19</b> Rücktritt <sup>1</sup> Ein Rücktritt aus einer Behörde der Kirchgemeinde ist bis Ende Dezember vor Ablauf der Amtsperiode der Kirchenvorsteherschaft zu erklären.</p>	<p><b>Appenzell</b> Antrag: Streichung von: «vor Ablauf der Amtsperiode». Art 18 Abs. 2 hält fest, dass ein Rücktritt auch ausserhalb der Amtsdauer möglich ist. Folglich macht «vor Ablauf der Amtsperiode» keinen Sinn.</p>	<p>Diese Bestimmung macht keine Aussage über die Möglichkeit eines Rücktritts ausserhalb einer Amtsperiode.</p> <p>In unseren kleinen und Kleinst-Einheiten soll jedoch irgendwo geregelt werden, dass man bei einem Stillschweigen nicht automatisch davon ausgehen kann,</p>

	<p><b>Hundwil</b> schriftlich?</p> <p><b>Walzenhausen</b> «vor Ablauf der Amtsperiode» streichen</p>	<p>dass das Behördenmitglied für eine neue Amtsdauer zur Verfügung steht. Die Regelung soll bei Behördenmitgliedern das Bewusstsein stärken, dass sie sich vor Ablauf einer Amtsperiode frühzeitig Gedanken darüber machen, ob sie für eine weitere Amtsdauer kandidieren möchten.</p> <p>In der Regel erfolgen die Stellungnahmen schriftlich. Sollten sie an einer Sitzung der Kirchenvorsteherschaft mündlich erfolgen, wird sie protokolliert und liegt somit auch schriftlich vor.</p> <p>Vgl. Erläuterungen zur Stellungnahme der Kirchgemeinde Appenzell.</p>
<p><b>Art. 20</b> Ausstand  <sup>1</sup> Behördenmitglieder und Angestellte der Kirchgemeinde haben bei Geschäften in den Ausstand zu treten, wenn sie:  a) selbst betroffen sind;  b) in einer Sache ein persönliches Interesse haben;  c) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;  d) sie durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind;  e) eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren.</p>	<p><b>Appenzell</b> Anmerkung: Wir bitten, dass Art. 20 Abs.1 a) und b) ebenfalls ins Reglement der Synode aufgenommen wird.</p> <p><b>Heiden</b> Lit. c: Der Absatz soll verständlicher formuliert werden.</p> <p><b>Speicher</b> Lit. c: Ist das realistisch (bis im dritten Grad in der Seitenlinie)?</p> <p><b>Heiden</b> Lit. e: Der Absatz soll verständlicher formuliert werden.</p>	<p>Die Arbeitsgruppe, die das Reglement Synode behandelt, hat diese Bestimmung in den Entwurf des Reglements Synode aufgenommen.</p> <p>Eingabe Heiden/Speicher: Diese Formulierung ist in der Verwaltungsrechtspflege und im Zivilrecht gängig.  Beispiel, Proband <u>Ich</u>:  <u>Gerade Linie</u>:  1. Grad: Vater/Mutter – Sohn/Tochter  2. Grad: Enkeltochter/Elternsohn – Grossmutter/Grossvater  3. Grad: Urgrossmutter/Urgrossvater – Urenkeltochter/ Urenkelsohn  Seitenlinie:  2. Grad Seitenlinie: Bruder/Schwester  3. Grad Seitenlinie: Nichte/Neffe – Tante/Onkel</p> <p>Wer eine Partei in einer Verwaltungsangelegenheit vertritt oder dies in einem früheren Zeitpunkt getan hat, sei es als gesetzlicher Vertreter (Vormund, Beirat, Organ einer juristischen Person usw.) oder als freiwilliger Vertreter (Anwalt, Architekt, Treuhänder, Beauftragter usw.) soll ebenfalls in den Ausstand treten müssen. Die Eigenschaft eines Vertreters bildet nicht a priori einen Ausstandsgrund,</p>

		<p>sondern nur mit Bezug auf die zur Diskussion stehende Sache.</p> <p>Beispiel: Ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, das für eine Partei als Architekt die Pläne eines strittigen Bauvorhabens erstellt hat, ist auch dann noch als befangen zu betrachten, wenn das Auftragsverhältnis vor der Behandlung der Streitsache in der Kirchenvorsteherschaft beendet worden ist. Das betreffende Mitglied der Kirchenvorsteherschaft darf weder an der Beratung noch am Entscheid mitwirken.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt keine Änderungen auf.</i></p>
<p><sup>2</sup> Wer im Ausstand ist, bleibt der Vorbereitung, der Beratung und der Beschlussfassung fern.</p>	<p><b>Speicher</b> Ist das auch im Kantonsrat so geregelt?</p>	<p>Ja.</p>
<p><b>Art. 21</b> Protokoll <sup>1</sup> Über das Ergebnis der Urnenabstimmung und die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll mit den Beschlüssen und den wesentlichen Erwägungen zu erstellen. Den Stimmberechtigten ist Einsicht zu gewähren.</p>		
<p><sup>2</sup> Die Kirchgemeindebehörden und Kommissionen führen ein Protokoll. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.</p>		
<p><sup>3</sup> Die Protokolle der Kirchgemeindebehörden und Kommissionen sind in der Regel an der nächsten Sitzung der jeweiligen Behörde oder Kommission zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>		
<p><b>Art. 22</b> Verschwiegenheit <sup>1</sup> Mitarbeitende und Behördenmitglieder schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren.</p>	<p><b>Heiden</b> Mitarbeitende, Behördenmitglieder <u>und Freiwillig Engagierte</u> schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren.</p>	<p><i>Der Kirchenrat nimmt das Anliegen der Kirchgemeinde Heiden dankend zur Kenntnis. Er hat die Aufnahme des Zusatzes breit diskutiert und ist zum Schluss gekommen, auf die Ergänzung zu verzichten.</i></p> <p>Er führt folgende Gründe an: Freiwillig Mitarbeitende umfassen alle Personen, die sich in unterschiedlicher Intensität, in unterschiedlichen Gebieten und Formen in einer Kirchgemeinde engagieren.</p>

		<p>Beispiele: Kuchen backen, Kerzen einkaufen, Sitzkissen für die Kirchenbänke nähen, Kafi 55 oder «Café unter den Bäumen» betreuen, Kinderhüte anbieten, Kinderbücher besorgen, Geburtstagsbesuche machen etc.</p> <p>Der Kirchenrat vertritt die Ansicht, dass die Kirchengemeinschaften Verantwortung für ihre freiwillig Mitarbeitenden tragen. Sie verpflichten sich, ihre freiwillig Mitarbeitenden zu begleiten, zu schulen und zu sensibilisieren.</p> <p>Es soll möglich sein, einer freiwillig engagierten Person, persönliches anzuvertrauen. In der Umkehr muss die freiwillig engagierte Person, sich des Umfelds, in dem sie sich bewegt, bewusst sein.</p> <p>Darüber hinaus dürfen wir nicht ausser Acht lassen, dass es Personengruppen gibt, die sich nicht mehr selber schützen können.</p>
<p><sup>2</sup> Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, der Anstellung oder Verpflichtung bestehen.</p>		
<p><sup>3</sup> Der Kirchenrat kann eine zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, wenn höheres Interesse es gebietet.</p>	<p><b>Heiden</b> Die <u>Ombudsstelle</u> kann eine zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses verpflichtete Person auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltung entbinden, wenn höheres Interesse es gebietet.</p>	<p>Der Kirchenrat sieht hinter dem Anliegen der Kirchengemeinde Heiden die Intention, dass eine «neutrale» Stelle mit der Entbindung der Geheimhaltungspflicht betraut wird. Der Ombudsstelle kann diese Aufgabe nicht zugewiesen werden. Die Ombudsstelle müsste in diesem Fall einen Entscheid fällen. Entscheide aber soll die Ombudsstelle hingegen gerade nicht fällen. Die Ombudsstelle ist bewusst als Organ ohne Entscheidungsbefugnis installiert worden. Der Ombudsstelle obliegt es, zu vermitteln.</p> <p>Der Kirchenrat ist als Aufsichtsbehörde der theologischen Fachkräfte die richtige Behörde, einen Entscheid zur Entbindung der Geheimhaltungspflicht zu fällen. In diesem Artikel geht es um das Berufsgeheimnis. Unter dem Berufsgeheimnis stehen nach Art 321 Abs. 1 StGB Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte etc.</p> <p><i>Aus den genannten Gründen nimmt der die Änderung der Kirchengemeinde Heiden nicht auf.</i></p>

<p><b>III. Organisation der Kirchgemeinden</b>  <b>Art. 23</b> Organe  <sup>1</sup> Die Organe der Kirchgemeinde sind  a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;  b) die Kirchenvorsteherschaft;  c) die Geschäftsprüfungskommission.</p>		
<p><b>Art. 24</b> Befugnisse der Stimmberechtigten  <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder  a) der Kirchenvorsteherschaft und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Finanzverantwortliche oder den Finanzverantwortlichen;  b) der Geschäftsprüfungskommission;  c) der Synode.</p>	<p><b>Appenzell</b>  Antrag: Ergänzung zu Art. 24 Abs.1 a)  Lit. a) Die Kumulation von Präsidentin/Präsident und Finanzverantwortliche/Finanzverantwortlichen ist nicht möglich. Begründung: Diese zwei äusserst wichtigen und verantwortungsvollen Ämter sollen nicht von der gleichen Person ausgeübt werden können. Die Wichtigkeit zeigt sich schon darin, dass beide separat gewählt werden müssen.</p> <p><b>Appenzeller Hinterland</b>  Die Kivo ist der Meinung, dass das Reglement ein Co-Präsidium zulassen sollte. Sie sieht keine Beeinträchtigung des Rechts der Stimmberechtigten auf freie Willensbildung. Denn wenn eine Gemeinde ein Co-Präsidium nicht will, wird sie das Co-Präsidium nicht wählen.</p> <p>Die Kivo unterstützt die Wahl der für die Finanzen verantwortlichen Person.</p> <p><b>Stein</b>  Wenn es keinen Präzedenzfall gibt, kann man ja einen schaffen, in dem man diese Führungsform einführt. Es muss klar definiert werden, wie ein Co-Präsidium im Verhältnis zum bisherigen Modell «Präsidium - Stv.» zu führen ist. In einem Co-Präsidium müssen die Unterschriften in vertraglichen Dingen geregelt sein. Alle weiteren Aufteilungen in der Wahrnehmung der Aufgaben und Kompetenzen sind dann zu regeln. Das gilt auch für die Präsenz in aussergemeindlichen Gremien, wo jeweils auch bei Anwesenheit von beiden Co-Präsident:Innen nur eine Stimme gilt.  Das Co-Präsidium orientiert sich an einer höheren Verbindlichkeit in der Aufgabenteilung bei der Behörden- und Gemeindeleitung im Bereich Verwaltung. Die Kirche ist als öffentlich-rechtliche Institution ermächtigt, Gesetze zu</p>	<p>Die Formulierung schliesst die Kumulation dieser beiden Ämter aus. Eine Präsidentin oder ein Präsident oder die oder der Finanzverantwortliche werden aus der Mitte der Kirchenvorsteherschaft ins Amt gewählt. Wenn eine Person bereits aus der Kirchenvorsteherschaft als Präsidentin oder Präsident gewählt worden ist, steht sie oder er für eine Wahl als Finanzverantwortliche oder Finanzverantwortlicher nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Vgl. Kommentar zu Art. 14 Abs. 2.</p> <p>Vgl. Kommentar zu Art. 14 Abs. 2.</p>

	<p>erlassen. Dass sich diese Gesetze im Rahmen der übergeordneten staatlichen Rechtsräume bewegen, ist anzustreben. (Je nach staatlicher Entwicklung kann da jedoch eine Grenze sein) Das Co-Präsidium als Leitungsform von Behörden in öffentlich-rechtlichen Organisationen ist gegenwärtig noch nicht üblich. Die Kirche kann das jedoch einführen, wenn die dafür notwendigen Rahmenbedingungen definiert werden. Die Kirche ist eine selbständige Grösse mit einem gewissen rechtlichen Spielraum. Sie verfügt über eine gesetzgebende Legislative, die eine eigene Rechtsetzung erlaubt. Nur weil es etwas nicht oder noch nicht gibt, ist das kein Grund, es nicht zu implementieren und dann die entsprechenden Erfahrungen zu machen, welche via Gesetzesrevisionen in die Entwicklung des Gesetzes einfliessen.</p> <p>In Stein wurde das in gewisser Weise bereits geregelt (Ergänzende Verordnung zur Auflistung Organisation Co-Präsidium vom 28. Mai 2018, Kirchgemeinde Stein). Es erscheint uns in den gegenwärtigen Zeiten mutlos, auf Führungsformen zu verzichten, weil es diese so in öffentlich-rechtlichen Institutionen noch nicht gibt. Hier könnte die Kirche Vorreiterin sein.</p> <p><b>Teufen</b> Das Co-Präsidium wird somit abgeschafft, was wir nicht für gut befinden. Es ist einfacher Leute für ein Co-Präsidium zu finden, der Verantwortungsbereich für eine Person ist manchen Behörden Bewerber zu gross, da sieht man sich in einem Co-Präsidium etwas gestützt.</p> <p><b>Wolfhalden</b> Warum sollen Co-Präsidien in Zukunft nicht mehr erlaubt werden, wenn das Modell in einer Kirchgemeinde in unserem Kanton seit einigen Jahren funktioniert? Auch in der Politik werden Co-Präsidien gelebt, z.B. in der SP Schweiz.</p> <p><b>Walzenhausen</b> Wer wählt die Pfarrperson?</p>	<p>Vgl. Kommentar zu Art. 14 Abs. 2.</p> <p>Vgl. Kommentar zu Art. 14 Abs. 2.</p> <p>Die Pfarrerin oder der Pfarrer werden wie die übrigen Mitarbeitenden von der Kirchenvorsteherchaft bestimmt und angestellt.</p>
--	---	--

<p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;</li> <li>b) den Erlass, die Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Kirchgemeinde, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht.</li> <li>c) Vereinbarungen rechtsetzenden Charakters;</li> <li>d) die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls der Revisionsstelle;</li> <li>e) das Budget und den Steuerfuss;</li> <li>f) einmalige oder wiederkehrende Aufgaben nach Massgabe der Kirchgemeindeordnung;</li> <li>g) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode.</li> </ul>	<p><b>Gais</b> Was ist unter den allgemeinverbindlichen Reglementen gemeint? Eine Präzisierung wäre hilfreich.</p> <p><b>Heiden</b> Lit. b: streichen.</p> <p><b>Teufen</b> Was beinhalten allgemeinverbindliche Reglemente. Wir bitten um Erklärung.</p>	<p>Allgemein verbindliche Rechtskraft besitzen Erlasse einer Behörde (Reglement oder Verordnung). Die Kirchgemeindeordnung ist bspw. ein allgemeinverbindlicher Erlass, Entschädigungsreglement der Kirchenvorsteherschaft.</p> <p>Der Kirchenrat kennt die Intention der Kirchgemeinde Heiden zur Streichung des lit. b nicht.</p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p>
<p><b>Art. 25</b> Obligatorisches und fakultatives Referendum</p> <p><sup>1</sup> Der obligatorischen Abstimmung unterliegen in jedem Fall</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;</li> <li>b) die Beschlussfassung über Ausgaben nach Massgabe der Kirchgemeindeordnung;</li> <li>c) die Einführung neuer Steuern oder Abgaben, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht.</li> </ul>	<p><b>Stein</b> Gibt es ein Initiativrecht? In unserer jetzigen Kirchgemeindeordnung kommt das vor.</p>	<p>Die Kirchenverfassung gewährt den Kirchgemeinden das Initiativrecht, vgl. Art. 15 Abs. 1 KV 1.10.</p>
<p><sup>2</sup> In der Kirchgemeindeordnung können Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Kirchgemeindeordnung umschreibt die Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Unterschriftenzahl.</p>	<p><b>Heiden</b> Befugnisse sollen klar formuliert werden. Die Kirchenvorsteherschaft benennt in der Kirchenordnung die Geschäfte, welche dem fakultativen Referendum unterstellt werden können.</p>	<p>Dem fakultativen Referendum können Beratungsgegenstände unterstellt werden, über die die Stimmberechtigten nicht befinden müssen. Seitens Einwohnergemeinde ist beispielsweise die Jahresrechnung zu erwähnen. Müssen die Stimmberechtigten nicht darüber befinden, kann der Beratungsgegenstand dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Es kann auch in der Kirchgemeinde Beratungsgegenstände geben, über die die Stimmberechtigten nicht befinden müssen. Diese können dem fakultativen Referendum unterstellt werden.</p>

	<p><b>Speicher</b> Entspricht dies dem Initiativrecht in der Kirchgemeindeordnung Speicher? C, Art. 14</p>	<p>Einzuräumen ist, dass es in jedem Fall geschickter ist, Beratungsgegenstände, die umstritten oder von grosser Bedeutung sind, den Stimmberechtigten vorzulegen.</p> <p>Art. 15 Abs. 1 KV statuiert, dass die Kirchgemeindeordnung das Recht der Stimmberechtigten vorsieht, Initiativen und Referenden zu ergreifen und zu unterzeichnen.</p> <p>Mit dem Initiativrecht können Stimmberechtigte oder Kirchgemeinden die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung verlangen. Das Initiativrecht regelt die Kirchgemeinde Speicher im Art. 14 ihres Kirchgemeindereglements.</p>
<p><b>Art. 26</b> Kirchenvorsteherschaft a) Im Allgemeinen <sup>1</sup> Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste, leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.</p>	<p><b>Trogen</b> siehe auch Art. 29</p> <p>Die Gemeindeleitung sollte zwingend als gemeinsame Aufgabe und Zusammenarbeit von Kirchenvorsteherschaft und Pfarrerinnen/Pfarrer verstanden werden.</p> <p>Wir plädieren dafür, an der gemeinsamen Leitung der Gemeinde festzuhalten und in diesem Artikel bereits explizit zu formulieren (wie gehabt Alte Kirchenordnung Art 72): Die Kirchenvorsteherschaft ist in Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen und weiteren Mitarbeitenden die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.</p> <p>Die explizite Nennung der Pfarrpersonen scheint uns sinnvoll, um den vollen Fach-Einsatz der Kompetenzen einer Pfarrperson sicherzustellen.</p> <p>Wir bitten, noch einmal die Grundsatzfrage zu bedenken, ob das theologische Fachpersonal, das Einsitz hat in der Kivo, auch stimmberechtigt sein soll (dann müsste Art. 29 angepasst werden)</p>	<p>Vgl. Erläuterungen Art. 26 a) Abs. 4 und Art. 29 d) Abs. 1 und 2.</p> <p>Die Unvereinbarkeit schliesst diese Möglichkeit aus. Es ist nicht möglich, dass eine Person gleichzeitig eine Anstellung und ein Amt innehat. Die Ergänzung würde zudem Art. 18 Abs. 3 KV verletzen.</p>
<p><sup>2</sup> Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.</p>		
<p><sup>3</sup> Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.</p>	<p><b>Appenzeller Hinterland</b></p>	

	Die Kivo unterstützt Abs. 3. Ihrer Meinung nach darf eine Kivo nicht kleiner sein.	
<p><sup>4</sup> Die Kirchenvorsteherschaft</p> <p>a) trägt die Verantwortung für <b>die Gemeindeleitung</b> <del>den Gemeindebau</del>;</p> <p>b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;</p> <p>c) vollzieht die Beschlüsse;</p>	<p><b>Gais</b> Das Wort ‚Gemeindebau‘ wirkt verwirlich; bisher hiess es ‚Gemeindeaufbau‘. Eine alternative Wortwahl wäre wünschbar (Vorschlag: Kirchengemeindeorganisation) oder bisheriger Begriff belassen.</p> <p><b>Pfarrkonvent</b> Die Kirchenvorsteherschaft trägt zusammen mit den Pfarrpersonen und Sozialdiakon:innen die Verantwortung für den Gemeindebau.</p> <p><b>Stein</b> anstelle Gemeindebau, die Gemeindeorganisation</p> <p><b>Trogen</b> Trägt zusammen mit dem theologischen Fachpersonal die Verantwortung für den Gemeindebau.</p>	<p>Der Pfarrkonvent und die Kirchengemeinde Trogen regen an, die Gemeindeleitung an die Kirchenvorseherschaft und die Pfarrer:innen zu übertragen.</p> <p>Der Kirchenrat unterscheidet grundsätzlich zwischen der Gemeindeleitung und der Entwicklung der Kirchengemeinde. An die Kirchenvorsteherschaft ist die Verantwortung für die Gemeindeleitung übertragen. Bei der Entwicklung der Kirchengemeinde wirken die Kirchenvorsteherschaft und die angestellten Mitarbeitenden (vgl. Art. 29 d) Abs. 1 und 2)</p> <p>Das Wort Gemeindeorganisation wäre verwirlich. Der Begriff wird anderweitig schon verwendet; das Reglement Kirchengemeinden regelt die Grundzüge der Organisation der Kirchengemeinden.</p> <p><i>Der Kirchenrat hat die verschiedenen Eingaben aufgenommen und die Begriffe Gemeindebau oder Gemeindeaufbau durch Entwicklung der Kirchengemeinde ersetzt. Bei der «Leitung» der Kirchengemeinde unterscheidet er allerdings zwischen der «Leitung der Gemeinde» und der «Entwicklung der Gemeinde».</i></p>
d) beaufsichtigt die Verwaltung der Kirchengemeinde;	<p><b>Stein</b> d) beaufsichtigt sich selber oder ein Sekretariat?</p>	Die Kirchenvorsteherschaft kann sich selber nicht beaufsichtigen – das tut die Geschäftsprüfungskommission. Die Kirchenvorsteherschaft beaufsichtigt hingegen die Verwaltung/das Sekretariat, wenn sie eine:s hat.
e) führt die Register zur Taufe und Konfirmation.	<p><b>Heiden</b> Für die Erfassung der Statistik müssen auch die Register Bestattungen und Trauungen geführt werden. Daher macht die Unterscheidung in der Umsetzung keinen Sinn. Bei genannten Registern kann eine kurze Archivierungspflicht festgelegt werden.</p>	Heute gibt es unterschiedliche Beisetzungsarten: Die Abdankung auf dem Friedhof mit anschliessendem Gottesdienst, die Beisetzung auf dem Friedhof mit oder ohne Pfarrer, gar keine Beisetzung oder Feier etc. Das Register der Bestattungen/Abdankungsregister/ Totenregister macht keine Aussage mehr zu einer Frage, sondern mehrere Aussagen zu mehreren Fragen. Zudem

	<p><b>Teufen</b> Es werden nur Register zur Taufe und Konfirmation geführt. Sollen jetzt Statistiken geführt werden zu Trauungen und Abdankungen? Das ist unklar formuliert.</p> <p><b>Trogen</b> führt die Register zur Taufe und Konfirmation: Trauungen und Abdankungen nicht mehr zu erfassen, mutet seltsam an, versteht man die Erfassung im Kirchenbuch auch als eine Art Führen einer Gemeindechronik.</p> <p><b>Trogen</b> Die Aufgabe sollte aus unserer Sicht delegierbar sein ans Sekretariat.</p>	<p>haben die Register Abdankung und Trauung, wie in den Erläuterungen erwähnt, keinen zivilrechtlichen Charakter mehr. Der Kirchenrat stellt sich vor, dass die Statistik der Abdankungen und Trauungen auf einem einfachen Formular, das die Landeskirche den Kirchgemeinden zur Verfügung stellt, erhoben wird (analog Mitgliederzahlen oder Anstellungen etc.).</p> <p>Die Archivpflicht wird in einem Reglement verankert.</p> <p><i>Der Kirchenrat entscheidet sich gegen die Aufnahme des Abdankungs- und Trauregisters.</i></p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p>Die Kirchenvorsteherschaft ist die gewählte Behörde und trägt die Verantwortung für die Registereinträge. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, ob und an wen sie diese Aufgabe delegiert.</p>
f) führt das Archiv der Kirchgemeinde;	<p><b>Trogen</b> Die Aufgabe sollte aus unserer Sicht delegierbar sein ans Sekretariat.</p>	<p>Die Kirchenvorsteherschaft ist die gewählte Behörde und trägt die Verantwortung für die Registereinträge. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, ob und an wen sie diese Aufgabe delegiert.</p>
g) vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.	<p><b>Pfarrkonvent</b> Die Kirchenvorsteherschaft vertritt die Kirchgemeinden zusammen mit den Pfarrpersonen und den Sozialdiakon:innen nach aussen.</p>	<p>Grundsätzlich ist eine Vertretung nach aussen Amtsträgern vorbehalten.</p>

	<p><b>Trogen NEU</b> Wir wünschen eine explizite Erwähnung auch der Öffentlichkeitsarbeit.</p>	<p>Das Reglement Kirchgemeinden verfolgt den Zweck, die <u>Organisation</u> einer Kirchgemeinde zu regeln. Die <u>Aufgaben</u> der Kirchgemeinde und der Landeskirche werden im Reglement kirchliches Leben verankert.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt die Ergänzung nicht auf.</i></p>
	<p><b>Trogen NEU</b> Wir bitten zu prüfen, ob die Förderung der Freiwilligenarbeit und der Kultur der Zusammenarbeit eine weitere Aufgabe der Kirchenvorsteherschaft sein sollte.</p>	<p>Das Reglement Kirchgemeinden verfolgt den Zweck, die <u>Organisation</u> einer Kirchgemeinde zu regeln. Die <u>Aufgaben</u> der Kirchgemeinde und der Landeskirche werden im Reglement kirchliches Leben verankert.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt die Ergänzung nicht auf.</i></p>
<p><sup>5</sup> Die Kirchenvorsteherschaft kann Kommissionen einsetzen.</p>		
<p><b>Art. 27</b> b) Finanzkompetenz <sup>1</sup> Die Kirchenvorsteherschaft beschliesst über Ausgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen beschliesst sie ohne Beschränkung.</p>	<p><b>Speicher</b> ... ohne Beschränkung? Können also Liegenschaften (Finanzvermögen) ohne Zustimmung der KGV veräussert werden?</p>	<p>Ja.</p>
<p><b>Art. 28</b> c) Übertragung von Aufgaben <sup>1</sup> Die Kirchenvorsteherschaft kann die Protokoll- und Buchführung Nichtmitgliedern übertragen. Wohnen sie den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft bei, haben sie beratende Stimme.</p>		
<p><del><b>Art. 29</b> d) Stellung Mitarbeitende Gemeindeentwicklung <sup>1</sup> Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakonie und Fachlehrpersonen Religion wirken mit der Kirchenvorsteherschaft am Gemeindebau und nehmen mit wenigstens einer und maximal drei Vertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.</del></p>	<p><b>Appenzell</b> Antrag: Streichung des ganzen Artikels Begründung: Wir gehen davon aus, dass in der Kirchenordnung der KG geregelt wird, dass der Pfarrer von Amtes wegen Mitglied der Kirchenvorsteherschaft mit Antragsrecht ist. Dieser kann die Bedürfnisse der genannten Mitarbeiter in die Kivo einbringen. Drei Vertreter (wer bestimmt wie viele?) blähen die Kivo auf und machen sie schwerfällig. Dieser Artikel soll in die Autonomie der KG fallen und allenfalls in der Kirchenordnung der jeweiligen KG geregelt werden.</p>	<p><u>Eine</u> bis maximal <u>drei</u> Vertretungen aus allen angestellten Mitarbeitenden nimmt oder nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.</p> <p>Wenn grössere Gebilde entstehen, darf es nicht sein, dass diese Frage nicht geregelt ist. Es bedeutete ein Ungleichgewicht, wenn in einer Kirchenvorsteherschaft, bestehend aus 5 bis 9 Personen ebenso viele angestellte Mitarbeitende mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnehmen.</p>

<p><b>Art. 29 d) Stellung Mitarbeitende Gemeindeentwicklung</b></p> <p><b>1 Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion wirken</b></p> <p><b>2 mit an der Gemeindeentwicklung.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Die angestellten Mitarbeitenden nehmen mit maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.</b></p>	<p><b>Appenzeller Hinterland</b> In der Kirchengemeinde Appenzeller Hinterland bilden alle Angestellten mit einem Arbeitsvertrag den Konvent und dieser delegiert 3 Personen in die Kivo – eine Pfarrerin, eine Organistin, ein Mesmer. Die Kirchengemeindeschreiberin ist als Protokollführerin von Amtes wegen dabei.</p> <p><b>Gais</b> Das Wort ‚Gemeindebau‘ wirkt verwirrend; bisher hiess es ‚Gemeindeaufbau‘. Eine alternative Wortwahl wäre wünschbar (Vorschlag: Kirchengemeindeorganisation) oder bisheriger Begriff belassen.</p> <p><b>Pfarrkonvent</b> Nach dieser Formulierung könnte eine Fachlehrperson Religion, die bei mehreren Kirchengemeinden angestellt ist, auch in mehreren Kivos Mitglied bzw. antragsberechtigt sein. Unser Vorschlag: pro 5 Laien - Kivomitgliedern sind zusätzlich max. 2 Vertretungen aus den Mitarbeitenden Gemeindebau Mitglied der Kivo, davon mindestens eine Pfarrperson.</p> <p><b>Speicher</b> Verständnisfrage: Eine Fachlehrperson Religion, die bei mehreren KG angestellt ist, könnte also auch in mehreren Kivos Mitglied bzw. antragsberechtigt sein? Unserer Meinung nach muss eine Pfarrperson in der Kivo sein. Die Formulierung könnte lauten: pro 5 Kivomitgliedern max. 2 Vertretungen aus den Mitarbeitenden Gemeindebau, davon mindestens eine Pfarrperson.</p>	<p><i>Der Kirchenrat nimmt diese Eingabe im Art. 29 d) Abs. 2 auf.</i></p> <p>Vgl. Erläuterungen Art. 26 Abs. a) Abs. 4</p> <p>Ja, das ist so. Der Kirchenrat geht allerdings nicht davon aus, dass sich diese Frage in der Praxis stellt. Eine Fachlehrperson für Religion wird kaum in zwei oder noch mehr Kirchenvorsteherschaften mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen dabei sein können und/oder wollen. Weiter kann man die Fachlehrpersonen auch fragen, ob sie schon in einer anderen Kirchengemeinde mit beratender Stimme und Antragsrecht dabei ist und zuletzt ist die Frage, ob und für wen dies vor- oder nachteilig wäre, noch nicht beantwortet.</p> <p><i>Den Vorschlag, dass mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft dabei ist, hat der Kirchenrat aufgenommen.</i></p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p>
--	---	--

	<p><b>Teufen</b> Maximal ein bis drei Vertretungen streichen! Es sollte den Kirchgemeinden überlassen sein, mit wie vielen Mitarbeitenden sie die Sitzung bestreiten.</p> <p><b>Trogen</b> Alle drei Berufsstände unterschiedslos auf eine Ebene zu heben, scheint uns nicht differenziert genug, unterscheiden sie sich doch signifikant in Aufgabenprofil, Beauftragung, Ausbildungsintensität, in der (auch zeitlich) Präsenz im Gemeindeleben.</p>	<p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p>Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass jede Mitarbeitende und jeder Mitarbeitende ihre oder seine Fähigkeiten in irgendeiner Form einbringt.</p>
<p><b>Art. 30</b> e) Sitzungen <sup>1</sup> Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p>		
<p><sup>2</sup> Beschlüsse, die auf dem Zirkularweg gefasst werden, erfordern für ihre Gültigkeit der Einstimmigkeit.</p>	<p><b>Speicher</b> Verständnisfrage: Warum muss bei Zirkularbeschlüssen Einstimmigkeit erlangt werden?</p>	<p>Vgl. Kommentar erläuternder Bericht.</p>
<p><sup>3</sup> Zirkularbeschlüsse sind an der folgenden Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.</p>		
<p><b>Art. 31</b> f) Kirchgemeindepräsidentin oder -präsident <sup>1</sup> Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident präsidiert die Kirchenvorsteherschaft. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit der Kirchenvorsteherschaft.</p>	<p><b>Speicher</b> Warum ist das Co-Präsidium nicht möglich?</p> <p><b>Stein</b> (Formulierung inkl. Variante Co-Präsidium)</p> <p><b>Trogen</b> Es erscheint uns sinnvoll, auch ein Vize-Präsidium zu verankern. Die Möglichkeit eines Co-Präsidiums sollte ebenfalls aufgenommen werden.</p>	<p>Vgl. Erläuterungen Art. 14 Abs. 2</p> <p>Vgl. Erläuterungen Art. 14 Abs. 2</p> <p>Vizepräsidium: Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sollte tatsächlich auch bestimmt werden, allerdings sollte diese Funktion nicht von den Stimmberechtigten gewählt werden müssen. Ins Amt gewählt werden die Präsidentin oder der Präsident und die oder der Finanzverantwortliche. Die übrigen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft konstituieren sich selbst.</p>
<p><b>Art. 32</b> Pfarrerin oder Pfarrer <sup>1</sup> Für jede Kirchgemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle.</p>	<p><b>Heiden</b> Artikel löschen. Eine Pfarrstelle soll kein Obligatorium sein. Es unterliegt der kirchgemeindlichen Autonomie, wie sie sich für pfarramtliche Aufgaben organisiert.</p>	<p><i>Der Kirchenrat hat sich gegen die Löschung des Abs. 1 ausgesprochen.</i></p>

	<p><b>Walzenhausen</b> Formulierung: Pfarrperson</p>	<p>Der Kirchenrat hat den Begriff «Pfarrstelle» verwendet, weil eine Pfarrstelle auch aus einer oder zwei Personen, Pfarrerinnen oder Pfarrern, besetzt werden kann. Den Begriff Pfarrperson verwendet die Landeskirche schon lange nicht mehr. Er spricht konsequent von Pfarrerin und Pfarrer.</p>
<p><sup>2</sup> Das Gesamtpensum muss mindestens einen Umfang von 50 Stellenprozenten umfassen.</p>	<p><b>Appenzeller Hinterland</b> Hier stellt sich die Kivo die Fragen, ob sich eine Kleinst-Kirchgemeinde 50 Stellenprozente leisten kann.</p> <p><b>Heiden</b> Das Gesamtpensum Mitarbeiter für den Gemeindebau einer Kirchgemeinde beträgt 50 Stellenprozente.</p> <p><b>Pfarrkonvent</b> Es ist nicht sinnvoll, das Mindestpensum auf 50% zu setzen. Das verhindert die Zusammenarbeit kleinerer Gemeinden. Wenn Pfarrperson und Gemeinden dies wünschen oder mit einer derartigen Regelung einverstanden sind, sollte man es nicht blockieren. Vorschlag: Das Gesamtpensum muss mindestens einen Umfang von 30 Stellenprozenten umfassen.</p> <p><b>Speicher</b> Das Gesamtpensum muss mindestens einen Umfang von 30 Stellenprozenten haben.</p> <p><b>Stein</b> Fusionszwang? Gäbe es andere Formen der Anstellungen von Pfarrpersonen oder bspw. als Familienfrau mit einem kleinen Pensum? Im Rahmen von Freiwilligenarbeit könnten Aspekte anders abgedeckt werden und die Tätigkeit der Pfarrperson wäre dann fokussiert je nach Stellenprofil der jeweiligen Kirchgemeinde. Es zeigt sich, dass hier Jahre der Gemeindeentwicklung ungenutzt verstrichen sind und grundlegende Veränderungen nicht konsequent politisch angegangen wurden. Mit dem Idyll-Prozess hat der Kirchenrat einen mutigen Schritt gewagt und ist damit seiner exekutiven Führungsrolle nachgekommen. Danach verlief sich wohl</p>	<p>Der Kirchenrat hat sich an dieser Stelle die Frage gestellt, welche Aufgaben in einem Umfang von unter 50 Stellenprozenten noch erfüllt werden können, und ob eine Stelle unter 50 Stellenprozenten noch attraktiv ist.</p> <p>Das Pensum der Pfarrerin oder des Pfarrers sollte darüber hinaus nicht endlos reduziert werden können. Eine 20 oder 30%-Stelle ist eher eine Burn-Out-Stelle als noch eine Stelle, wo noch etwas Raum für die Gemeindeentwicklung bleibt.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt den Änderungsvorschlag aus den genannten Gründen nicht auf.</i></p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p>Kenntnisnahme der Eingabe der Kirchgemeinde Stein und Wolfhalden.</p>

	<p>aufgrund sehr verschiedener «Kirchenvorstellungen» der Prozess. Daneben ergaben sich, wie bspw. in Stein Veränderungen, die der rechtlichen Grundlage nicht mehr gerecht wurden (Reduktion Gottesdienste bedingt durch Reduktion Pfarrpensum, Co-Präsidium aufgrund Führungswechsel und Überlastung durch den internen Ressortbildungsprozess und die Neuanstellung einer Pfarrperson). Diese bestehenden Wirklichkeiten fanden keinen wirklichen Eingang in die politischen Prozesse, wo Vorgehensweisen hätten diskutiert und definiert werden können.</p> <p>Das jetzige Kirchgemeindereglement bewegt sich immer noch zu sehr in herkömmlichen Bahnen, anstatt zukunftsgerichtete Organisationsformen zu ermöglichen.</p> <p><b>Wolfhalden</b> Gedankenanstregung: Macht es Sinn, dass nicht zwingend das Gesamtpensum einer Pfarrperson, sondern gegebenenfalls das Gesamtpensum einer andere Fachperson wie z.B. einem Sozialdiakon/einer Sozialdiakonin mindestens einen Umfang von 50 Stellenprozenten umfasst? So könnten sich spannende Kombinationen von Kirchgemeindearbeit ergeben, neue Kreationen von Schwerpunktarbeit bilden (Pfarrpersonen decken die Arbeitsfelder ab, für die man explizit eine Pfarrperson braucht, wie z.B. Amtswochen und Kasualien, die restlichen Stellenprozente und Aufgabengebiete kann eine Kirchgemeinde, wenn sie möchte, anderen theologischen Fachkräften übertragen).</p>	
<p><b>Art. 33</b> Konvent <del><sup>1</sup>Arbeiten in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrerinne, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion bilden sie einen Konvent.</del></p> <p><b><sup>1</sup> Angestellte Mitarbeitende bilden einen Konvent.</b></p>	<p><b>Appenzell</b> Antrag: Streichung des ganzen Artikels Die meisten unserer Kirchgemeinden sind so klein, dass ein Konvent gar nicht in Frage kommt. Begründung: Dieser Artikel soll in die Autonomie der KG fallen und allenfalls in der Kirchenordnung der jeweiligen KG geregelt werden.</p> <p><b>Appenzeller Hinterland</b> In unserer Kirchgemeinde gehören die Kirchenmusiker und die Mesmer auch zum Konvent. Die Kivo erachtet es nicht als zielführend, den Gemeindeaufbau nur unter theologischen Aspekten zu betrachten.</p>	<p><i>Die Bildung des Konvents soll obligatorisch sein.</i></p> <p>In vielen Kirchgemeinden würde der Konvent die Teamsitzung ersetzen. In der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland tagt der Konvent bspw. zweimal jährlich.</p> <p><i>Der Kirchenrat hat den Abs. 1 umformuliert. Damit nimmt der das Anliegen der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland auf.</i></p>

	<p><b>Bühler</b> Ansonsten ändert sich für uns nichts. Änderungen wird es dann vor allem geben, wenn Kirchgemeinden fusionieren. Dann müssen (!) neu die PfarrerInnen und SozialdiakonInnen und ReligionslehrerInnen einen Konvent bilden und eine Vertretung in die Kivo sicherstellen.</p> <p><b>Gais</b> Für kleinere Kirchgemeinden mit wenigen Mitarbeitern macht ein Konvent wenig Sinn. Meist sind die Mitarbeitenden zudem bereits gut in der KIVO vertreten. Mit der gewählten Formulierung müsste ja streng genommen bereits ab 2 Mitarbeitenden ein Konvent gebildet werden (Mindestzahl nennen?).</p> <p><b>Wolfhalden</b> Muss neu jede Kirchgemeinde einen Konvent bilden? Da die Fachlehrpersonen Religion ebenfalls aufgeführt sind, arbeiten in jeder Kirchgemeinde mehrere Personen. Bildet jede Berufsgruppe für sich einen Konvent oder alle theologischen Fachpersonen zusammen einen Konvent?</p> <p><b>Trogen</b> Die Bildung eines Konvents ist für Gemeinden mit viel Fachpersonal sinnvoll. Für kleinere Gemeinden bedeuten sie einen Mehraufwand (Art. 33.5) ohne ersichtlichen Gewinn. Daher plädieren wir für eine Kann-Bestimmung oder um eine Präzisierung, ab wann eine Konventsbildung zwingend nötig ist.</p> <p><b>Teufen</b> Wo haben weitere Mitarbeiter, wie Messmer und Organisten eine Mitsprachemöglichkeit? Wir regeln das bei uns in Teamtreffen. Art. 33 bringt einen enormen zusätzlichen Aufwand für die Mitarbeitenden.</p>	<p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p>
<p><sup>2</sup> Der Konvent verantwortet die Entwicklung des kirchlichen Lebens <del>unter theologischen Aspekten</del> <b>zusammen mit der Kirchenvorsteherschaft</b>. Er ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination.</p>	<p><b>Pfarrkonvent</b> Ergänzung: Der Konvent hat Antragsrecht in der Kirchenvorsteherschaft.</p>	<p>Das Antragsrecht ist im Art. 29 d) Abs. 2 verankert.</p>

<p><del><sup>3</sup> Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer</del></p> <p><del>a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;</del></p> <p><del>b) die weiteren Mitglieder, die neben der oder dem Vorsitzenden an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnehmen.</del></p> <p><b><sup>3</sup> Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer die Mitglieder, die an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnehmen.</b></p>	<p><b>Appenzeller Hinterland</b>  Unserer Meinung nach muss der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Konvents nicht zwingend Vertreter oder Vertreterin in der Kivo sein.</p> <p><b>Heiden</b>  Lit. b streichen, bedarf keiner Reglementierung und ist bereits in Art. 29 genügend erklärt.</p> <p><b>Pfarrkonvent</b>  Ergänzung: ... teilnehmen, davon eine Pfarrperson.</p> <p><b>Speicher</b>  Eine Pfarrperson, die von allen angestellten Pfarrpersonen gewählt worden ist, nimmt regelmässig an den Kivo-Sitzungen teil (vgl. Art. 29)</p>	<p><i>Der Kirchenrat hat die Eingabe der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland aufgenommen.</i></p> <p>Der Art. 29 behandelt die Stellung der Mitarbeitenden. Er gibt aber keine Auskunft darüber, wer die Vertreterinnen oder Vertreter bestimmt, die an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen sollen.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt die Eingabe der Kirchgemeinde Heiden zur Streichung des Art. 3 nicht auf.</i></p> <p>Vgl. neue Formulierung des Abs. 3.</p> <p>In grösseren Kirchgemeinden besteht die Kirchenvorsteherschaft nicht nur aus 5, sondern aus 7 oder 9 Personen. Bei dieser Grösse scheint ihm das Verhältnis zwischen Behördenmitgliedern und nur einer Pfarrerin oder einem Pfarrer ungünstig.</p> <p><i>Der Kirchenrat verzichtet auf die Aufnahme dieser Bestimmung.</i></p>
<p><sup>4</sup> Die oder der Vorsitzende des Konvents ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Kirchenvorsteherschaft.</p>		
<p><sup>5</sup> Der Konvent erarbeitet innert sechs Monaten seit der letzten Wahl eine Geschäftsordnung und legt dieser der Kirchenvorsteherschaft zur Genehmigung vor.</p>	<p><b>Heiden</b>  Streichen, die Arbeitsweise bedarf keiner Reglementierung.</p> <p><b>Speicher</b>  Braucht es das wirklich?</p> <p><b>Teufen</b>  Nochmals eine zusätzliche Aufgabe für die Mitarbeitenden.</p>	<p>Diese Regelung sollte auf einem A4-Blatt Platz finden. Regelungen können die Arbeit erleichtern. Der Kirchenrat wird dazu eine Vorlage erarbeiten.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt die Anregung zur Streichung des Abs. 5 nicht auf.</i></p>

<p><b>Art. 34 Geschäftsprüfungskommission</b>  <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungs- und Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft nach den Bestimmungen des kirchlichen und öffentlichen Rechts.</p>		
<p><sup>2</sup> Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.</p>		
<p><sup>3</sup> Der Geschäftsprüfungskommission stehen zur Ausübung ihrer Tätigkeit sämtliche Akten der Kirchenvorsteherschaft zur Verfügung.</p>		
<p><sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeinde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</p>	<p><b>Teufen</b>  Ein Bericht für die Kirchgemeindeversammlung und ein interner Bericht für die KIVO.</p>	<p>Dies bleibt der Geschäftsprüfungskommission vorbehalten.</p>
	<p><b>NEU vor Art. 37</b></p> <p><b>Heiden</b>  IV Unterstützung Kirchgemeinden  Der Kirchenrat unterstützt die Kirchgemeinden wohlwollend, speziell in folgenden Belangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beratung in rechtlichen Fragen</li> <li>b) Personalrekrutierung</li> <li>c) Digitale Kommunikationsmittel</li> <li>d) Zusammenarbeits- und Fusionsprozesse von Kirchgemeinden</li> <li>e) ... (nicht abgeschlossene Aufzählung)</li> </ul>	<p>Von der Art her gehört diese Bestimmung ins Reglement des Kirchenrats. Im Reglement des Kirchenrats kann konkretisiert werden, wo und wie die Unterstützung erfolgen soll.</p> <p>Die Kirchenverfassung nimmt an verschiedenen Stellen auf, dass die Kirchgemeinden vom Kirchenrat und von der Kirchenverwaltung unterstützt werden.</p> <p>Art. 5 Abs. 1: Die Landeskirche erfüllt jene Aufgaben, die über den Rahmen und die Möglichkeiten der Kirchgemeinden hinausgehen.</p> <p>Art. 5 Abs. 2: Die Landeskirche unterstützt Kirchgemeinden durch die Erbringung zentraler Dienstleistungen und Beratung.</p> <p>Art. 5 Abs. 3: Die Landeskirche unterstützt die Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse zwischen Kirchgemeinden.</p> <p>Art. 34 Abs. 1 lit. a statuiert, dass der Kirchenrat für die Beziehungen zu den Kirchgemeinden zuständig ist.</p> <p><i>An dieser Stelle verzichtet der Kirchenrat auf die Ergänzung. Systematisch gehört die Ergänzung ins Reglement Kirchenrat.</i></p>
<p><b>IV. Finanzhaushalt</b>  <b>Art. 35</b> Finanzordnung  <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden führen ihren Finanzhaushalt nach den Bestimmungen des Reglement Finanzen.</p>		

<p><b>V. Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche</b>  <b>Art. 36</b> Grundsatz  <sup>1</sup> Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammen.</p>		
<p><b>VI. Aufsicht über die Kirchengemeinde</b>  <b>Art. 37</b> Kirchenrat als Aufsichtsbehörde  <sup>1</sup> Der Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde über die Kirchengemeinden.</p>		
<p><b>Art. 38</b> Aufsichtspflicht  <sup>1</sup> Der Kirchenrat prüft <b>und genehmigt:</b>  <del>genehmigungspflichtige Geschäfte</del>  a) die Kirchengemeindeordnung;  b) Verträge zwischen Kirchengemeinden und Gemeinden;  c) Verträge zwischen Kirchengemeinden;  d) weitere Verträge, wenn das übergeordnete Gesetz dies vorsieht;  e) Vereinbarungen über Zuwendungen mit einer Gegenleistung;  f) die Archive der Kirchengemeinden.</p>	<p><b>Speicher</b>  -&gt;Können die KG mit einem Antrag zur Unterstützung in Fachfragen an den Kirchenrat/die Landeskirche gelangen?   <b>Teufen</b>  Lit. e: Was ist hier gemeint?</p>	<p>Der Kirchenrat und die Kirchenverwaltung beantworten Fachfragen gerne jederzeit informell.  Ein Antragsrecht für die Beantwortung von Fragen existiert ansonsten an der Synode mittels Interpellation. Ein Antragsrecht direkt an den Kirchenrat gibt es nicht.   Eine Kirchengemeinde kann Zuwendungen wie bspw. ein Legate, Sponsorbeiträge, Schenkungen, Beiträge von Stiftungen etc. erhalten. Diese erhält sie in der Regel ohne Gegenleistung.  Eine Gegenleistung erbringt sie dann, wenn der Schenker die Schenkung an eine Bedingung knüpft.</p>
<p><sup>2</sup> Genehmigungspflichtige Erlasse oder Verträge sind der Kirchenverwaltung zur Vorprüfung einzureichen.</p>	<p><b>Heiden</b>  Streichen, oben bereits enthalten (Abs. 1).</p>	<p>Die Genehmigung durch den Kirchenrat erfolgt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten.  Eine Vorprüfung durch die Kirchenverwaltung soll ausschliessen, dass die Stimmberechtigten einen Erlass genehmigen, der bspw. dem übergeordneten Recht widerspricht.   <i>Der Kirchenrat sieht davon ab, den Abs. 2 zu streichen.</i></p>
<p><sup>3</sup> Die Genehmigung durch den Kirchenrat erfolgt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten.</p>		
<p><b>Art. 39</b> Aufsichtsrechtliches Einschreiten  <sup>1</sup> Bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Kirchenvorsteherschaft setzt der Kirchenrat zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte eine Verwalterin oder einen Verwalter ein.</p>	<p><b>Speicher</b>  Wann ist eine Kivo handlungsunfähig? Kann hier die Kivo einen Antrag um Unterstützung stellen?</p>	<p>Vgl. erläuternder Bericht zum ersten Teil der Frage und Erläuterungen zum Punkt «NEU vor Art. 37» in diesem Papier.</p>

		Die vorübergehende Handlungsunfähigkeit ist nicht mit den Bestimmungen im Art. 16 Abs. 2 und 3 vergleichbar. Eine vorübergehende Handlungsunfähigkeit ist in der Vergangenheit entstanden, wenn in einer Kirchgemeinde aufgrund eines Konflikts zwischen Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft oder zwischen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Mehrheit oder alle Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft geschlossen zurücktreten. In der Vergangenheit musste in diesen Fällen für einige Monate ein Verwalter eingesetzt werden, bis die Kirchenvorsteherschaft wieder vollzählig oder handlungsfähig war.
<sup>2</sup> Bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Geschäftsprüfungskommission setzt der Kirchenrat eine Prüferin oder einen Prüfer ein.	<b>Speicher</b> Wann ist eine GPK handlungsunfähig? Könnte bei Bedarf die Kivo um Unterstützung der Landeskirche bitten?	Vgl. erläuternder Bericht und Erläuterungen zu Abs. 1 und Erläuterungen zum Punkt «NEU vor Art. 37» in diesem Papier und Erläuterungen zu Art. 39.
<sup>3</sup> <b>Die Kosten für die erforderlichen Handlungen trägt die Kirchgemeinde.</b>		In einem ursprünglichen Entwurf wurden die Art. 39 und 40 in <u>einem</u> Artikel abgehandelt. Bei der Trennung der beiden Punkte «aufsichtsrechtliches Einschreiten» und «Massnahmen» ging im Art. 39 der Abs. zur Tragung der Kosten unter. Diese Bestimmung hat der Kirchenrat ergänzt.
<b>Art. 40</b> Massnahmen <sup>1</sup> Soweit Anordnungen oder Unterlassungen von Kirchgemeinden nicht im Rahmen von Rechtsmittelverfahren zu prüfen sind, trifft der Kirchenrat bei Missständen in einer Kirchgemeinde oder Versäumnissen von Kirchgemeindeorganen die erforderlichen Massnahmen, sofern die Kirchgemeindebehörden die Mängel nicht von sich aus beheben.		
<sup>2</sup> Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht, kann der Kirchenrat zwei oder mehrere Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.	<b>Gais</b> Genügt es einfach, die Kirchgemeinden dazu ‚zu verpflichten‘? Sollte nicht der Kirchenrat eine begleitende oder unterstützende Rolle wahrnehmen?  <b>Hundwil</b> Ergänzung zu Art. 40,2 (wird zu Artikel 40,3): Eine Kirchgemeinde, die ihre Aufgaben erfüllt, darf nicht zu einer Zusammenarbeit mit einer anderen Kirchgemeinde gezwungen werden.	Vgl. Erläuternder Bericht und Erläuterungen zu Abs. 1 und Erläuterungen zum Punkt «NEU vor Art. 37» in diesem Papier.  Diese Formulierung enthält zwei Aspekte: 1. Die Ergänzung enthält die Aussage des Abs. 2 in der Umkehr.

	<p>Art. 40,4 soll ergänzt werden mit: ..., welche ihre wesentlichen Aufgaben nicht erfüllt.</p> <p><b>Pfarrkonvent</b> Hier besteht grosser Klärungsbedarf, was unter «wesentlichen Aufgaben» zu verstehen ist. Ergänzung: Erfüllt eine Kirchgemeinde ihre Aufgaben, darf sie vom Kirchenrat nicht zu einer Zusammenarbeit verpflichtet werden.</p> <p><b>Speicher</b> Welche sind die wesentlichen Aufgaben einer Kirchgemeinde?</p> <p><b>Stein</b> Erfolgt die Definition der wesentlichen Aufgaben im Reglement Kirchgemeindeleben? Wir sind gespannt, ob es dort zukunftsgerichtete Szenarien gibt.</p>	<p>Wenn das die Meinung der Kirchgemeinde Hundwil ist, ist diese Ergänzung nicht notwendig.</p> <p>2. Und sie kann die Aussage enthalten, dass eine Kirchgemeinde, die ihre Aufgaben erfüllt, sich nicht mit einer Nachbarkirchgemeinde, die in Not ist, zusammenschliessen muss. Meint die Ergänzung den zweiten Punkt, wäre das sehr bedauerlich. Welche Punkte sprechen dagegen, Mitgliedern einer Nachbargemeinde eine neue Heimat zu bieten damit sie ihren Glauben in einer Gemeinschaft leben und ihre Rechte und Pflichten weiterhin wahrnehmen können?</p> <p>Vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 3 Synopse Kirchenverfassung (<a href="https://ref-arai.ch/wp-content/uploads/2021/04/Vernehmlassung-Kirchenverfassung-Synopse.pdf">https://ref-arai.ch/wp-content/uploads/2021/04/Vernehmlassung-Kirchenverfassung-Synopse.pdf</a>)</p> <p>Vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 3 Synopse Kirchenverfassung (<a href="https://ref-arai.ch/wp-content/uploads/2021/04/Vernehmlassung-Kirchenverfassung-Synopse.pdf">https://ref-arai.ch/wp-content/uploads/2021/04/Vernehmlassung-Kirchenverfassung-Synopse.pdf</a>)</p>
<p><sup>3</sup> Die erforderlichen Handlungen kann er auf Kosten der Kirchgemeinde vornehmen.</p>		
<p><b>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p>		